Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Finanzen und Energie

Leistungsprämien in der Landesverwaltung

Vorbemerkung

Am 8. Februar 2000 hat die Landesregierung durch Verordnung die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen in der Landesverwaltung eingeführt. Damit sollten Arbeitsqualität und -quantität oder der besondere wirtschaftliche Erfolg, der eine besondere Leistung erbringt oder erbracht hat, honoriert werden. Prämienberechtigt sind Beamtinnen und Beamte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie viele Beamte haben seit Einführung dieser Landesverordnung eine Prämie erhalten?
- Welche Ressorts haben bisher Leistungsprämien ausgezahlt?
- 3. Wie hoch war die niedrigste Prämie, wie hoch war die höchste Prämie, die gezahlt wurde?
- 4. Welchen Laufbahngruppen gehörten die prämierten Beamtinnen und Beamten an?
- 5. Welche Ressorts sind von der Zahlung der Prämie ausgenommen, gegebenenfalls warum?
- 6. Nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Prämien gewährt werden. Wieviel Haushaltsmittel wurden für die einzelnen Ressorts seit 2000 jährlich bereitgestellt? Wurden die Mittel vollständig ausgegeben? Wurden mehr Anträge gestellt als Mittel vorhanden waren und nach welchen Kriterien wurden die Mittel vergeben?

- 7. Warum beabsichtigt die Landesregierung, bereits zwei Jahre nach Einführung der Landesverordnung einen Änderungsentwurf vorzulegen?
- 8. Können nach dem geltenden Tarifrecht im Öffentlichen Dienst Tarifbeschäftigte eine Leistungsprämie erhalten?
- 9. Welche Bedeutung haben Beurteilungen auf die Zahlung der Leistungsprämien?

Günther Hildebrand

Antwort zu den Fragen 1 bis 9:

Es wird auf § 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen (Leistungsprämienverordnung - LPVO) vom 8.2.2000 - GVOBI. Schl.-H., Seite 163 hingewiesen. Danach gilt die Verordnung nicht für Beamtinnen und Beamte des Landes.

Mit dem Erlass der Verordnung wurde seinerzeit dem Wunsch der Kommunen entsprochen, für ihren Bereich Leistungsprämien einführen zu können.

Zur Vergabe von Leistungsprämien im Tarifbereich hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 28.10.1998 festgelegt, dass Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Besoldungsbereich gewährt werden dürfen, wenn in den Ländern dafür bereits eine Regelung besteht. Eine Vergabe von Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte des Landes kommt demnach ebenfalls nicht in Betracht.

Im Rahmen der Erfahrungen mit der Deckelung der Personalkostenbudgets bestehen innerhalb der Landesregierung erste Überlegungen, die Leistungsprämien auch im Landesbereich einzuführen.